

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in Gilserberg am 18.09.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen des Haushaltsplanes unter unverzüglicher Mitteilung an die Gemeindevertretung,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 im Einzelfall,
 6. entfällt,
 7. entfällt,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 25.000,00 im Einzelfall. Bei Planungsaufträgen über 5.000,00 EURO ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 im Einzelfall,
 10. entfällt,
 11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
 12. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 5.000,00 EURO nicht übersteigt,
 13. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, bei Überschreitungen von Baumaßnahmen über 7.500,00 EURO, die Genehmigung der Gemeindevertretung einzuholen.
Bei Überschreitungen über 5.000,00 EURO ist der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss zu informieren,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Bauausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr
 4. Ausschuss für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport
- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann die endgültige Beschlussfassung an einen Ausschuss übertragen.
Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8 .

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile
Gilserberg, Appenhain, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen,
Schönau, Schönstein, Sebbeterode und Winterscheid
werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Gilserberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gilserberg
Der Ortsbezirk Appenhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Appenhain
Der Ortsbezirk Heimbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heimbach
Der Ortsbezirk Itzenhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Itzenhain
Der Ortsbezirk Lischeid umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lischeid
Der Ortsbezirk Moischeid umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Moischeid
Der Ortsbezirk Sachsenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sachsenhausen
Der Ortsbezirk Schönau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönau
Der Ortsbezirk Schönstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönstein
Der Ortsbezirk Sebbeterode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sebbeterode
Der Ortsbezirk Winterscheid umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winterscheid
- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Gilserberg aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Appenhain aus 3 Mitgliedern
im Ortsbezirk Heimbach aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Itzenhain aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lischeid aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Moischeid aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Sachsenhausen aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Schönau aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Schönstein aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Sebbeterode aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Winterscheid aus 5 Mitgliedern

§ 6 Ausländerbeirat

entfällt

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Hochlandmitteilungsblatt der Gemeinde Gilserberg öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Hochlandmitteilungsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) entfällt
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Gilserberg, Bahnhofstraße Nr. 40 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 27.11.1987 zuletzt geändert am 19.03.1996 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gilsberg, den 18.09.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilsberg

.....
Vestweber
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 229) hat die Gemeindevertretung in Gilserberg am 05.07.2005 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

„§ 10 Haushaltswirtschaft der Gemeinde Gilserberg

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Gilserberg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Gilserberg, den 05. Juli 2005

Vestweber
Bürgermeister

Stuhlmann
Erster Beigeordneter

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung in Gilserberg am 27.06.2017 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung

Der zu wählende Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Heimbach aus 3 Mitgliedern.

Artikel II

Diese Regelung tritt ab der kommenden Wahlzeit der Ortsbeiräte in Kraft.

Gilserberg, den 03.08.2017

Rainer Barth
Bürgermeister

Michael Stuhlmann
Erster Beigeordneter

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung in Gilserberg am 20.04.2021 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Abs. 2 Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann die endgültige Beschlussfassung an einen Ausschuss übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Gemeindevorstand

Abs. 2 Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 6.

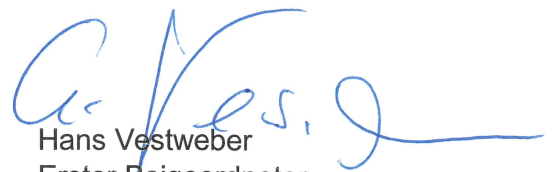
Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen der Hauptsatzung treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, 22.04.2021



Rainer Barth
Bürgermeister



Hans Vestweber
Erster Beigeordneter